

**Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
für Bachelor-Studiengänge**

Vom 27. Juli 2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 25. Juli 2006 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung am 27. Juli 2006 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich und Besonderheiten	3
A.	Allgemeiner Teil.....	3
I.	Allgemeines	3
§ 2	Vorpraktikum bzw. ingenieurpraktische Erfahrung	3
§ 3	Regelstudienzeit und Studienaufbau	3
§ 4	Praktisches Studiensemester bzw. praxisorientierter Studienteil	3
§ 5	Modularer Aufbau des Studiums.....	4
§ 6	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen.....	4
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 8	Prüfungsleistungen	5
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 10	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	5
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen.....	5
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen.....	6
§ 14	Wiederholung der Prüfungsleistungen	7
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	7
§ 16	Prüfungsausschuss	7
§ 17	Prüfer und Beisitzer	8
§ 18	Zuständigkeiten	8
II.	Zwischenprüfung	8
§ 19	Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung	8
III.	Abschlussprüfung	9
§ 20	Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung	9
§ 21	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit.....	9
§ 22	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	9
§ 23	Zusatzmodule	9
§ 24	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	10
§ 25	Abschlussgrad und Abschlussurkunde	10
§ 26	Ungültigkeit der Abschlussprüfung.....	10
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten	11
B.	Besonderer Teil.....	11
§ 28	Verwendete Abkürzungen	11
§ 29	Studiengang Betriebswirtschaft.....	11
§ 30	Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.....	15
§ 31	Studiengang Angewandte Informatik	18
§ 32	Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik	20
§ 33	Studiengang Mechatronik.....	23
§ 34	Studiengang Medien und Informationswesen	25
§ 35	Studiengang Maschinenbau.....	30
§ 36	Studiengang Verfahrenstechnik.....	33
C.	Schlussbestimmungen	39
§ 37	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	39

§ 1 Geltungsbereich und Besonderheiten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg:
 1. Betriebswirtschaft, abgekürzt BW
 2. Wirtschaftsingenieurwesen, abgekürzt WI
 3. Angewandte Informatik, abgekürzt AI
 4. Elektrotechnik/Informationstechnik, abgekürzt EI
 5. Mechatronik, abgekürzt MK
 6. Medien und Informationswesen, abgekürzt MI
 7. Maschinenbau, abgekürzt MA
 8. Verfahrenstechnik, abgekürzt VT
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Vorpraktikum bzw. ingenieurpraktische Erfahrung

- (1) In den folgenden Studiengängen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen:
 1. Elektrotechnik/Informationstechnik
 2. Mechatronik
 3. Maschinenbau
- (2) Während des Vorpraktikums werden dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse vermittelt. Der Besondere Teil dieser Ordnung legt die Dauer und die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum fest.
- (3) Über das Vorpraktikum ist ein Nachweis entsprechend § 4 (4) zu führen.
- (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfelds oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit werden als Vorpraktikum anerkannt. Die Entscheidung trifft der Leiter des Praktikantenamts.
- (5) Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann dieses auf Antrag nachgeholt werden, Details werden im Besonderen Teil geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 (1) 1. sechs Semester, 2. bis 8. sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte Praktische Studiensemester, und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert es sich entsprechend.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Abschlussprüfung abschließt. Die Module des Grundstudiums und die Module des Hauptstudiums sind im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden für das Gesamtstudium wird in Credits gemessen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer System (ECTS) mit 30 Credits pro Semester.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) Im Besonderen Teil wird die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Semestern festgelegt.
- (6) Durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. der Gemeinsamen Kommission nach § 15 LHG kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Praktisches Studiensemester bzw. praxisorientierter Studienteil

- (1) In die Bachelor-Studiengänge nach § 1 (1) ist ein Praktisches Studiensemester integriert; es liegt innerhalb der ersten fünf Fachsemester und wird im Besonderen Teil festgelegt.

- (2) Im Praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage abzuleisten. Das Praktische Studiensemester wird entsprechend den Ausführungen im Besonderen Teil kreditiert.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Während des praktischen Studiensemesters werden die Studierenden von Professoren des entsprechenden Studiengangs betreut.
- (4) Über die Ausbildung während der Praktischen Studiensemester haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises bewertet der betreuende Professor das Praktische Studiensemester. Wird das Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamts.
- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen.
- (6) Ein Praktisches Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn die im Besonderen Teil festgelegten Voraussetzungen erbracht sind.
- (7) Die Hochschule richtet Praktikantenämter für die Studiengänge ein. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 5 Modularer Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Diese setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen.
- (2) Jedem Modul werden Credits nach § 3 (4) zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Pro Semester können in der Regel 30 Credits erworben werden.
- (3) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Jede Prüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen; Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in dem Semester zu erbringen, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgesehen sind und angeboten werden. Eine Teilnahme zu einem früheren Zeitpunkt ist zulässig; Ausnahmen von dieser Regel sind genannt in § 4 (6), § 20 (2), und § 21 (2).
- (2) Eine Teilnahme an den semesterbegleitenden mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn sich der Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt für die einzelnen Prüfungsleistungen angemeldet hat. Im ersten Semester besteht die Pflicht zur Anmeldung zu allen vorgesehenen Prüfungsleistungen. Konnte eine Prüfungsleistung, die für das erste Semester vorgesehen ist, wegen Krankheit nicht angetreten werden, so überträgt sich die Pflicht zur Anmeldung auf die Folgesemester.
- (3) Die Zulassung für den Studiengang erlischt, wenn nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Credits erreicht sind, oder wenn nach dem vierten Semester nicht alle 60 Credits aus den ersten beiden Semestern erreicht sind. Diese Fristen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungen der Abschlussprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen der Abschlussprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfolgreich erbracht wurden.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Studiengängen nach § 1 (1) wird zugelassen, wer:
 1. seine Eignung durch entsprechende Bewerbungsunterlagen nachgewiesen hat,
 2. im Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren auf Grund seiner Vorleistungen ausgewählt wurde,
 3. das vorgeschriebene Vorpraktikum abgeleistet hat, (Ausnahmen siehe § 2 (4) und (5))

4. und eine Erklärung darüber vorlegt, dass in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Abschlussprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Zur Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bzw. Prüfung ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung im Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht. Teilprüfungsleistungen können während des Semesters erbracht werden, Einzelheiten werden im Besonderen Teil geregelt.
- (2) Macht der Studierende glaubhaft, dass es ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den gestellten Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Das Raster der Gesamtnote entspricht dabei Absatz (1). Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil gewichtet. Das Raster der Modulnote entspricht dabei Absatz (1). Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Modulnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein.
- (4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten der im Besonderen Teil entsprechend bezeichneten Module. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen Credits gewichtet; hiervon abweichende Gewichtungen sind im Besonderen Teil ausgewiesen. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein. Die Gesamtnote kann Werte von 1,0 (beste Gesamtnote) bis 4,0 (schlechteste Gesamtnote) annehmen, wobei eine Unterteilung in Schritten von 0,1 erfolgt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben hat. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kinds der Krankheit des Studierenden gleich.
- (4) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (4) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle unbenoteten Prüfungsleistungen „mit Erfolg“ testiert sind. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Prüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung wiederholt und in der Wiederholung mit der Note 4,3 bewertet, erhält der Studierende die Gelegenheit zu einer Ergänzungsprüfung in mündlicher Form. Als Ergebnis kann dann bestenfalls die Note 4,0 erreicht werden. Die mündliche Prüfung, die den Charakter einer nichtselbständigen

Ergänzungsprüfung hat, enthält den Stoffinhalt der schriftlichen Prüfungsleistung zuzüglich des zugehörigen Umfeldwissens.

- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn das vorgesehene Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert und sämtliche Prüfungen der Zwischenprüfung, der Abschlussprüfung und die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Modulnoten und Credits sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden in jedem Semester angeboten.
- (2) Prüfungsleistungen, die schlechter als 4,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; es besteht die Pflicht zur Anmeldung nach § 6 (2). Wenn in diesem Folgesemester die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, ist auf Antrag auch eine Wiederholung im übernächsten Prüfungszeitraum zulässig. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Abweichend von Absatz (3) gilt im Praktischen Studiensemester: die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen kann auf das Folgesemester verschoben werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen, die schlechter als 4,0 bewertet wurde und zum Nichtbestehen der Prüfung führen könnte, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein Ausnahmefall vorliegt. Absatz (3) und (4) gelten entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Fehlversuche werden angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (1) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Offenburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Der Umfang der Anrechnung erfolgt nach Anzahl der Credits. Die Anrechnung von Studienleistungen muss innerhalb von 6 Monaten nach der Immatrikulation an der Hochschule Offenburg schriftlich beantragt werden. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt sein.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Abschlussprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät der Hochschule, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) In Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den für Studium und Lehre zuständigen Prorektor ab.
- (7) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Studium und Lehre zuständigen Prorektor als Vorsitzendem und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise,
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 (5) entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung über
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
 3. die zweite Wiederholung von Prüfungen (§ 14 (5)),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
 5. die Ungültigkeit der Abschlussprüfung (§ 26).
 ist der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Zwischenzeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Dekan ausgestellt.
- (3) Das Bachelor-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Dekan ausgestellt. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet.

II. Zwischenprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

III. Abschlussprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus sämtlichen im Hauptstudium vorgesehenen Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend abzulegen sind, und der Abschlussarbeit. Art und Dauer der Prüfungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) An Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung kann nur teilnehmen, wer die im Besonderen Teil festgelegte Mindestanzahl von Credits erbracht hat.
- (3) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema ist aus dem fachspezifisch-wissenschaftlichen Bereich zu stellen.
- (2) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt frühestens, wenn die im Besonderen Teil festgelegten Mindestleistungen des gesamten Studiengangs erreicht sind, sowie die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester nachgewiesen ist; spätestens jedoch nach Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen.
- (3) Die Abschlussarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Abschlussarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Abschlussarbeit veranlasst.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird im Besonderen Teil festgelegt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß, in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, mit anderem Thema einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Das Modul und die Note erscheinen auf Antrag im Zeugnis.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 11.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Abschlussprüfung wird auf Antrag des Kandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tags, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält die Module mit Noten, das Thema der Abschlussarbeit mit Note, die Gesamtnote sowie die Note der Zwischenprüfung; die Noten sind mit dem nach § 11 (4) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung, die Studienschwerpunkte, das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss benötigte Fachstudierendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Als Ergänzung zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ erstellt. Dieses enthält ergänzende Angaben zum Studiengang sowie eine Darstellung der Wertigkeit des Studiengangs und der beteiligten Hochschulen im deutschen Hochschulsystem.
- (5) Für die Gesamtnote findet im Diploma Supplement auf Antrag zusätzlich das ECTS-Bewertungssystem Anwendung, die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (dabei sollte die Kohorte mindestens die Zahl 50 haben):
 - A beste 10 %
 - B nächste 25 %
 - C nächste 30 %
 - D nächste 25 %
 - E nächste 10 %

§ 25 Abschlussgrad und Abschlussurkunde

- (1) Die Hochschule Offenburg verleiht nach bestandener Abschlussprüfung:
 - im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“,
 - in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, , Elektrotechnik/Informationstechnik, Mechatronik sowie Maschinenbau den Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt: „B.Eng.“,
 - in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Medien und Informationswesen sowie Verfahrenstechnik den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“,
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrads beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 (4) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 28 Verwendete Abkürzungen

(1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
L	=	Labor/Studio
S	=	Seminar
P	=	Praxis
WA	=	Wissenschaftliche Arbeit

(2) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

AA	=	Abschlussarbeit
BE	=	Bericht
E	=	Konstruktiver Entwurf
HA	=	Hausarbeit
Kxx	=	Klausurarbeit, Dauer xx Minuten (benotet)
KO	=	Kolloquium
LA	=	Laborarbeit
M	=	Mündliche Prüfungsleistung (benotet)
ST	=	Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)
PA	=	Praktische Arbeit
PR	=	Projektarbeit
RE	=	Referat

(3) Die Verrechnungseinheiten werden bezeichnet als:

SWS	=	Semesterwochenstunden (Kontaktzeiten von 45 Minuten Dauer je Woche während der Vorlesungszeit)
C	=	Credits nach ECTS

§ 29 Studiengang Betriebswirtschaft

(1) Das Studium umfasst sechs Semester. Der Gesamtaufwand der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 180 Credits. Zum Grundstudium gehören die ersten beiden Semester mit einem Umfang von 60 Credits. Zum Hauptstudium gehören Fächer und Prüfungen im Umfang von 120 Credits.

(2) Das fünfte Semester ist das betriebspraktische Studiensemester. Es wird mit 30 Credits bewertet und darf nur begonnen werden, wenn das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Ausbildungsziel des betriebspraktischen Studiensemesters ist:

- die Bedeutung des Betriebes als gesellschaftlichen Faktor beurteilen zu können,
- die internen Arbeitsabläufe sowie das Zusammenwirken der betrieblichen Bereiche zu verstehen,
- die betrieblichen Beziehungen zur Umwelt, insbesondere zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie zum Arbeitsmarkt zu kennen,
- Ausbildungsziel des betriebspraktischen Studiensemesters ist ferner, dass die Studierenden in mindestens zwei betrieblichen Funktionsbereichen selbständig komplexe Aufgaben lösen können. Auch soll die Mitwirkung in Projektgruppen erprobt werden.

Über das betriebspraktische Studiensemester fertigen die Studierenden einen Bericht an (§ 4 Abs. 3). Außerdem berichten sie am Ende der Präsenztage in einer Veranstaltung über die praktischen Erfahrungen, die sie im Betrieb gemacht haben.

(4) Pflichtmodule des Grundstudiums (1. und 2. Semester):

Module/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester		Prüfungs- leistung	Credits
		Sem. 1	Sem. 2		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen					10
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	4		K 90	5
Volkswirtschaftslehre	V	4		K 90	5
Mathematische Grundlagen					12
Wirtschaftsmathematik	V	6		K 120	7
Betriebsstatistik	V		4	K 90	5
Rechtliche Grundlagen					10
Privatrecht	V	4		K 90	5
Wirtschafts- und Arbeitsrecht	V		4	K 90	5
Informationstechnologien 1					6
Grundlagen IT	V+L		4	K 90	4
Kommerzielle DV-Werkzeuge	L		2	K 60	2
Technik des betrieblichen Rechnungswesens					6
Buchführung	V+Ü	6		K 120	6
Rechnungswesen					10
Kosten- und Leistungsrechnung	V		4	K 90	5
Bilanzierung und Bilanzanalyse	V		4	K 90	5
Methoden- und Sozialkompetenz 1					6
Arbeits- und Präsentationstechnik	V+Ü	2		PA	2
Wirtschaftssprachen	V		4	K 90	4
Summe SWS	-	26	26	-	-
Summe Credits	-	30	30	-	60

Die Wirtschaftssprachen sind wahlweise Wirtschaftsenglisch und Wirtschaftsfranzösisch. Die Studierenden müssen auf dem Klausurblatt erklären, ob der Leistungsnachweis in einer der Wirtschaftssprachen als Pflichtfach oder als Wahlpflichtfach angetreten wird. Falls keine Erklärung abgegeben wird, wird der erste Leistungsnachweis, der in einer Wirtschaftssprache angetreten wird, als Pflichtfach gewertet.

- (5) Folgende Module des Grundstudiums sind nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Mathematische Grundlagen und Rechnungswesen.
- (6) Das Hauptstudium umfasst Pflichtmodule sowie alternativ die Module der Studienrichtungen Technische Betriebswirtschaft (TB) oder Betriebswirtschaft für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

Pflichtmodule des Hauptstudiums (3. – 6. Semester):

Module/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
		Sem. 3	Sem. 4	Sem. 6		
Informationstechnologien 2					9	
IT-gestütztes Rechnungswesen	V+Ü	2			K60	3
Internet-Werkzeuge	V+Ü	2			K60	2
Programmieren	V+L	4			K90	4
Controlling					5	
Controlling	V	4			K 90	5
Investition und Finanzierung					8	
Investitionsrechnung	V		2		K 60	3
Finanzierung	V		4		K 90	5
Marketing					10	
Marketing	V	4			K 90	5
Marketingforschung	V		2		K 60	3
Marketing-Controlling	V		2		K 60	2
Logistik und Organisation					10	
Logistik und Materialwirtschaft	V		4		K 90	5
Organisation	V	4			K 90	5
Führung und Personal					10	
Strategisches Management	V			2	K 60	2

Module/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
		Sem. 3	Sem. 4	Sem. 6		
Personalwirtschaft	V			4	K 90	5
Seminar Fallstudien	S			2	HA+RE	3
Methoden- und Sozialkompetenz 2						10
Sozialkompetenz	V+Ü		2		PA	2
Planungs- u. Entscheidungstechnik	V	2			K 60	3
Projektarbeit	V+Ü		4		PA	5
Wahlpflichtfächer						4
1 oder 2 Wahlpflichtfächer	fachspezifisch			4	fachspezifisch	4
Summe SWS	-	22	20	12	-	-
Summe Credits	-	27	25	14	-	68

Die Fächer des Moduls Wahlpflichtfächer können aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern gewählt werden. Ein verringertes Angebot bleibt nach Maßgabe der Nachfrage vorbehalten. Studierende mit der Studienrichtung TB können auch Fächer aus der Studienrichtung KMU als Wahlpflichtfächer wählen. Studierende mit der Studienrichtung KMU können auch Fächer aus der Studienrichtung TB als Wahlpflichtfächer wählen. Fächer aus anderen Studiengängen der Hochschule Offenburg können mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Wahlpflichtfächer gewählt werden.

Katalog der Fächer für das Modul Wahlpflichtfächer (Summe 4 Credits)	Art	SWS Sem. 3, 4, 5, 6	Prüfungsleistung
Interkulturelles Management	V	2	K60
Staatsphilosophie	V	4	K90
Wirtschaftsethik	V	2	K60
Bankbetriebslehre	V	2	K60
Versicherungsbetriebslehre	V	2	K60
Entwicklungen im Marketing	V	2	K60
Rhetorik	Ü	2	PA
Wirtschaftsenglisch (sofern nicht Pflichtfach)	V	4	K90
Wirtschaftsfranzösisch (sofern nicht Pflichtfach)	V	4	K90
Plenspiel	Ü	2	PA
Qualitätssicherung	V	2	K60
Distributions- und Produktionslogistik	V	2	K60
Netzplantechnik	V	2	K60
Statistik-Software	Ü	2	LA
Arbeitswissenschaft	V	2	K60

Es können auf Antrag auch andere Lehrveranstaltungen an der Hochschule Offenburg als Wahlpflichtfach belegt werden, soweit keine inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Leistungsnachweisen gegeben sind.

- (7) Im Hauptstudium haben die Studierenden alternativ die Studienrichtungen Technische Betriebswirtschaft (TB) oder Betriebswirtschaft für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) erfolgreich abzuschließen. Die Wahl der Studienrichtung erfolgt zu Beginn des 3. Semesters. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zu Beginn des 4. Semesters in begründeten Fällen einmalig einen Wechsel der gewählten Studienrichtung genehmigen.

Module der alternativen Studienrichtungen/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
		Sem. 3	Sem. 4	Sem. 6		
Alternative Studienrichtung Technische Betriebswirtschaft (TB)						
Technische Betriebswirtschaft 1 (TB 1)						8
Werkstoffe und Recycling	V		4		K 90	5
Technische Dokumentation	V	1			K 60	1
Fertigungsverfahren/Werkzeugmasch.	V	2			K 60	2
Technische Betriebswirtschaft 2 (TB 2)						6
Produktionsorganisation	V			2	K 60	2
Neue Technologien	V			2	K 60	2
Qualitäts- und Ökomanagement	V			2	K 60	2
Summe SWS	-	3	4	6	-	-
Summe Credits	-	3	5	6	-	14

Module der alternativen Studienrichtungen/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungsleistung	Credits
		Sem. 3	Sem. 4	Sem. 6		
Alternative Studienrichtung Klein- und Mittelunternehmen (KMU)						
Betriebswirtschaft für KMU 1 (KMU 1)						8
Geschäftsprozesse	V	2			K60	3
Entrepreneurial Finance	V		2		K90	3
Kreditmanagement	V		2		K60	2
Betriebswirtschaft für KMU 2 (KMU 2)						6
Unternehmensgründung u. -nachfolge	V			2	K60	2
Steuerrecht	V			2	K60	2
Unternehmensrecht für KMU	V			2	K60	2
Summe SWS	-	2	4	6	-	
Summe Credits	-	3	5	6		14

(8) Folgende Module des Hauptstudiums sind nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde: Informations- und Kommunikationstechnologien 2, Controlling und Finanzen, Marketing, Führung und Personal, Technische Betriebswirtschaft 1 und Betriebswirtschaft für KMU 1.

(9) Bei einer Hausarbeit (HA) und einer Laborarbeit (LA) muss der Studierende in der Lage sein, den Inhalt der Arbeit zu verteidigen. Der Zeitaufwand für eine Laborarbeit (LA) beträgt 50 – 60 Stunden.

Bei allen Seminaren (Art S) gilt: Der Zeitaufwand für die Hausarbeit liegt bei 50 - 70 Stunden. Die Referatsdauer beträgt 20 – 30 Minuten. In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht. Die Hausarbeit HA hat einen Gewichtungsfaktor von 0,75 und das Referat einen Gewichtungsfaktor von 0,25.

(10) Zu den Pflichtleistungen des Hauptstudiums gehört die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Voraussetzungen für die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit sind der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums, die erfolgreiche Teilnahme am betriebspraktischen Studiensemester sowie das Vorliegen von 40 Credits aus den Modulen des Hauptstudiums. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate.

(11) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums und der Note der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Die Gewichtung erfolgt entsprechend den zugewiesenen Credits ohne Berücksichtigung der Credits für das praktische Studiensemester. Die Credits für die Abschlussarbeit werden bei der Ermittlung der Gesamtnote des Bachelor-Studiums verdoppelt.

Module des Grund- und Hauptstudiums und Abschlussarbeit	Gewicht (Credits)
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	10
Mathematische Grundlagen	12
Rechtliche Grundlagen	10
Informationstechnologien 1	6
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	6
Rechnungswesen	10
Methoden- und Sozialkompetenz 1	6
Informationstechnologien 2	9
Controlling und Finanzen	13
Marketing	10
Logistik und Organisation	10
Führung und Personal	10
Methoden- und Sozialkompetenz 2	10
Wahlpflichtfächer	4
Studienrichtung TB 1 oder KMU 1	8
Studienrichtung TB 2 oder KMU 2	6
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10
Summe Credits für die Gesamtnote	150
Praktisches Studiensemester	30
Summe Credits für das Bachelorstudium	180

§ 30 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Das Studium umfasst sieben Semester. Der Gesamtaufwand der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 210 Credits. Zum Grundstudium gehören die ersten drei Semester mit einem Umfang von 90 Credits. Zum Hauptstudium gehören Fächer und Prüfungen im Umfang von 120 Credits.

(2) Die Fächer sind einer der drei Kategorien zugeordnet:

A = Natur- und Ingenieurwissenschaften

B = Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

C = Integrationsfächer

(3) Das fünfte Semester ist das Praktische Studiensemester. Es wird mit 30 Credits bewertet und darf nur begonnen werden, wenn das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Ausbildungsziel des Praktischen Studiensemesters ist:

- die internen Arbeitsabläufe sowie das Zusammenwirken der betrieblichen Bereiche zu verstehen,
- Ausbildungsziel des Praktischen Studiensemesters ist ferner, dass die Studierenden in mindestens zwei betrieblichen Funktionsbereichen selbständig komplexe Aufgaben lösen können. Auch soll die Mitwirkung in Projektgruppen erprobt werden. Über das Praktische Studiensemester fertigen die Studierenden einen Bericht an. Außerdem berichten Sie nach Beendigung der Präsenztage in einer Veranstaltung über die praktischen Erfahrungen, die sie im Betrieb gemacht haben.

(5) Pflichtmodule des Grundstudiums (1. - 3. Semester):

Module/ Lehrveranstaltungen	Fächer- kategorie	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen							10
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	B	V		4		K90	5
Volkswirtschaftslehre	B	V	4			K90	5
Wirtschaftsmathematische Grundlagen							12
Wirtschaftsmathematik	B	V	4			K90	5
Betriebsstatistik	C	V	6			K120	7
Ingenieurmathematische Grundlagen							7
Ingenieurmathematik	A	V		6		K120	7
Mechanik							10
Technische Mechanik (Statik)	A		4			K90	5
Technische Mechanik (Festigkeitslehre)	A			4		K90	5
Technische Grundlagen							8
Technisches Zeichnen	A		1			PA	1
Werkstoffe	A		2			K60	2
Fertigungsverfahren und Werkzeug- Maschinen	A			2		K60	2
Qualitätsmanagement	C			2		K60	3
Elektrotechnische Grundlagen							8
Elektrotechnik	A	V		4		K90	4
Elektrische Antriebe	A	V			4	K90	4
Informationstechnologien 1							6
Grundlagen Informatik	A	V+L		4		K90	4
Kommerzielle DV-Werkzeuge	C	V+L			2	K60	2
Informationstechnologien 2							6
Programmieren	A	V+L			4	K90	4
Computer Aided Engineering (CAE)	A	V+L			2	K60	2
Technik des betrieblichen Rechnungswesens							5
Buchführung	B	V+Ü	4			K90	5
Rechnungswesen							7
Kosten- und Leistungsrechnung 1	B	V			2	K60	2
Kosten- und Leistungsrechnung 2	B	V			4	K90	5
Bilanzierung und Bilanzanalyse							5

Module/ Lehrveranstaltungen	Fächer- kategorie	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3		
Bilanzierung und Bilanzanalyse	B	V			4	K90	5
Rechtliche Grundlagen							6
Privatrecht	B	V			2	PA	2
Wirtschafts- und Arbeitsrecht	B	V			2	K60	2
Steuerrecht	B	V			2	K60	2
Summe SWS	-	-	25	26	28	-	-
Summe Credits	-	-	30	30	30	-	90
Summe Prüfungen						22	

- (6) Folgende Module des Grundstudiums sind nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Wirtschaftsmathematische Grundlagen, Technische Grundlagen und Rechnungswesen.
- (7) Das Hauptstudium umfasst Pflichtmodule sowie alternativ die Module der Studienrichtungen Industrielle Produktion (IP) oder Informations- und Kommunikationstechnologien (IK) und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

Pflichtmodule des Hauptstudiums (4. - 7. Semester):

Module/ Lehrveranstaltungen	Fächer- kategorie	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 4	Sem. 6	Sem. 7		
Automatisierung							7
Neue Technologien	A	V+Ü		2		K60	3
Automatisierung	A	V+Ü		3		K60	4
Regelungstechnik							4
Regelungstechnik	A	V+Ü	3			K60	4
Controlling und Finanzen							8
Controlling	B	V	2			K60	3
Finanzierung	B	V		4		K90	5
Investitionsplanung							5
Investitionsplanung	C	V		4		K90	5
Marketing							9
Marketing	B	V	4			K90	5
Marketingforschung	B	V		2		K60	2
Marketing-Controlling	C	V		2		K60	2
Unternehmensgründung und Bewertung							10
Entrepreneurial Finance	B	V			2	K60	3
Unternehmensgründung und -nachfolge	C	V			2	K60	2
Accounting and Advisory Business Services I	B	V			4	K90	5
Logistik							11
Logistik und Materialwirtschaft	C	V	4			K90	5
Produktionslogistik / Prozessdesign	C	V		2		K60	3
Distributionslogistik	C	V		2		K60	3
Fertigungsorganisation							8
Fertigungsorganisation	C	V+Ü		2		K60	3
Produktionswirtschaft	C	V+Ü	4			K90	5
Wahlpflichtfächer							4
1, 2 oder 3 Wahlpflichtfächer		fach- spezifisch				fach- spezifisch	4
Summe SWS		-	17	23	13	-	-
Summe Credits		-	22	30	14	-	66
Summe Prüfungen						17	

Die Fächer des Moduls Wahlpflichtfächer können aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern gewählt werden. Ein verringertes Angebot bleibt nach Maßgabe der Lehrkapazität und Nachfrage vorbehalten. Studierende mit der

Studienrichtung IP können auch Fächer aus der Studienrichtung IK als Wahlpflichtfächer wählen. Studierende mit der Studienrichtung IK können auch Fächer aus der Studienrichtung IP als Wahlpflichtfächer wählen. Fächer aus anderen Studiengängen der Hochschule Offenburg können mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Wahlpflichtfächer gewählt werden.

- (8) Im Hauptstudium haben die Studierenden alternativ die Studienrichtungen Industrielle Produktion (IP) oder Informations- und Kommunikationstechnologien (IK) erfolgreich abzuschließen. Die Wahl der Studienrichtung erfolgt zu Beginn des 4. Semesters. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zu Beginn des 5. Semesters in begründeten Fällen einmalig einen Wechsel der gewählten Studienrichtung genehmigen.

Module der alternativen Studienrichtungen/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungsleistung	Credits
		Sem. 4	Sem. 6	Sem. 7		
Alternative Studienrichtung Industrielle Produktion (IP)						
Industrielle Produktion 1 (IP 1)						8
Technische Mechanik (Dynamik)	V	2			K 60	3
Maschinenelemente	V	4			K 90	5
Industrielle Produktion 2 (IP 2)						6
Kraft- und Arbeitsmaschinen	V			3	K 90	4
Fertigungsverfahren II	V			2	K 60	2
Summe SWS	-	6		5	-	-
Summe Credits	-	8		6	-	14
Alternative Studienrichtung Informations- und Kommunikationstechnologien (IK)						
Informations- und Kommunikationstechnologien 1 (IK 1)						8
Datenbanken und Internet	V	2			K 90	3
Netzwerke und Sicherheit	V	4			K 90	5
Informations- und Kommunikationstechnologien 2 (IK 2)						6
Web-Technologien	V			3	K 90	4
Medieninformatik	V			2	K 60	2
Summe SWS	-	6		5	-	-
Summe Credits	-	8		6	-	14
Summe Prüfungen					4	

- (9) Folgende Module des Hauptstudiums sind nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde: Controlling und Finanzen, Logistik, Fertigungsorganisation, Industrielle Produktion 1 (Studienrichtung IP) bzw. Informations- und Kommunikationstechnologien 1 (Studienrichtung IK).
- (10) Bei einer Hausarbeit (HA) und einer Laborarbeit (LA) muss der Studierende in der Lage sein, den Inhalt der Arbeit zu verteidigen. Der Zeitaufwand für eine Laborarbeit LA beträgt 50 - 60 Stunden.
Bei allen Seminaren (Art S) gilt: Der Zeitaufwand für die Hausarbeit liegt bei 60 - 80 Stunden. Die Referatsdauer beträgt 20 - 30 Minuten. In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.
- (11) Zu den Pflichtleistungen des Hauptstudiums gehört die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Voraussetzungen für die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit sind der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums, die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester sowie das Vorliegen von 40 Credits aus den Modulen des Hauptstudiums. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate.
- (12) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums und der Note der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Die Gewichtung erfolgt entsprechend den zugewiesenen Credits.

Module des Grund- und Hauptstudiums und Abschlussprüfung	Gewicht (Credits)
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	10
Wirtschaftsmathematische Grundlagen	12
Ingenieurmathematische Grundlagen	7
Mechanik	10
Technische Grundlagen	8
Elektrotechnische Grundlagen	8
Informationstechnologien 1	6
Informationstechnologien 2	6
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	5
Rechnungswesen	7
Bilanzierung und Bilanzanalyse	5
Rechtliche Grundlagen	6

Module des Grund- und Hauptstudiums und Abschlussprüfung	Gewicht (Credits)
Automatisierung	7
Regelungstechnik	4
Controlling und Finanzen	8
Investitionsplanung	5
Marketing	9
Unternehmensgründung und Bewertung	10
Logistik	11
Fertigungsorganisation	8
Wahlpflichtfächer	4
Studienrichtung IP 1 oder IK 1	8
Studienrichtung IP 2 oder IK 2	6
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10
Summe Credits für die Gesamtnote	180
Praktisches Studiensemester	30
Summe Credits für das Bachelor Studium	210

§ 31 Studiengang Angewandte Informatik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 48 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 93 Semesterwochenstunden im Hauptstudium. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im Grundstudium und mit 150 Credits im Hauptstudium bescheinigt.
- (2) Ein Vorpraktikum nach § 2 wird empfohlen.
- (3) Zum Praktischen Studiensemester im 5. Semester wird nach § 4 (6) zugelassen, wer mindestens 90 Credits erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (4) Das Ziel des Praktischen Studiensemesters ist, durch entwicklungsnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Auswahl der Vertiefungen und der Wahlpflichtfächer nach eigener Neigung für die Studierenden möglich wird.
- (5) Zu Beginn des 7. Fachsemesters wählt der Studierende zwei der drei fachlichen Vertiefungen „Embedded Systems“, „Anwendungsentwicklung“ oder „Verteilte Systeme und Kommunikation“.
- (6) Die Prüfungen der in dem Studienplan mit „e“ bezeichneten Module sind nach § 13 (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde. Die weiteren Prüfungen sind bestanden, wenn die gesamte Modulnote mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) vorliegt.
- (7) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 (2) frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter die Betriebspraxis.
- (8) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 (6) entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 3 bis maximal 6 Monate.
- (9) Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen des **Grundstudiums**, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht (G) für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor. Mit „^“ bezeichnete Fachgebiete sind in die vorgenannte Prüfungsleistung integriert.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüfungsleistung	G
						SWS	C	C		
AI-01	Grafische Benutzerschnittstellen	7	E+I101	Software Ergonomie	V	2	2		K90	1
			E+I102	Web-Technologien	V	2	2		^	
			E+I103	Praktikum Web-Technologien	P	2	3		PA	-
AI-02	Grundlagen der Elektronik	5	E+I104	Grundlagen der Elektronik mit Praktikum	V+P	4	5		K90,LA	1
AI-03	Formale Sprachen und Automaten	5	E+I105	Formale Sprachen und Automaten	V	4	5		K90	1

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüfungs- leistung	G
						SWS	C	C		
AI-04	Prozedurale Programmierung	6	E+I106	Prozedurale Programmierung	V	2	2		K90	1
			E+I107	Praktikum Prozedurale Programmierung	P	2	4		PA	-
AI-05	Mathematik 1	7	E+I108	Mathematik 1	V	6	7		K90	1
AI-06	Technische Informatik	5	E+I109	Technische Informatik mit Praktikum	V+P	4		5	K60,LA	1
AI-07	Betriebssysteme	5	E+I110	Betriebssysteme	V	2		2	M	1
			E+I111	Praktikum Betriebssysteme	P	2		3	PA	-
AI-08	Algorithmen und Datenstrukturen	5	E+I112	Algorithmen und Datenstrukturen	V	2		2	K90	1
			E+I113	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen	P	2		3	PA	-
AI-09	Objektorientierte Programmierung	8	E+I114	Objektorientierte Programmierung	V	4		4	K90	1
			E+I115	Praktikum Objektorientierte Programmierung	P	2		4	PA	-
AI-10	Mathematik 2	7	E+I116	Mathematik 2	V	6		7	K90	1
Summe		60				48	30	30	17	

(10) Die Module und Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich des Hauptstudiums gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	3	4	5	6	7	Prüfungs- leistung	G
						SWS	C	C	C	C	C		
AI-11	Seminar 1	5	E+I117	Präsentationstechnik	V	2	2					RE	-
			E+I118	Proseminar IT-Anwendungen	S	2	3					RE	-
AI-12	Computernetze	5	E+I119	Computernetze 1	V	2	2					K60	1
			E+I120	Praktikum Computernetze	P	2	3					PA	-
AI-13	Datenbanksysteme 1	5	E+I121	Datenbanksysteme 1	V	2	2					K60	1
			E+I122	Praktikum Datenbanksysteme	P	2	3					PA	-
AI-14	Software Engineering 1	5	E+I123	Software Engineering 1	V	4	5					K90	1
AI-15	Systemprogrammierung	5	E+I124	Systemprogrammierung	V	2	2					K60	1
			E+I125	Praktikum Systemprogrammierung	P	2	3					PA	-
AI-16	Mathematik 3	5	E+I126	Mathematik 3	V	4	5					K90	1
AI-17	Rechnerarchitekturen	5	E+I127	Rechnerarchitekturen	V	2		2				K60	1
			E+I128	Praktikum Rechnerarchitekturen	P	2		3				PA	-
AI-18	Projektmanagement	5	E+I129	Seminar Projektmanagement	S	2		2				RE	-
			E+I130	Projekt 1	P	1		3				PA	-
AI-19	Datenbanksysteme 2	5	E+I131	Datenbanksysteme 2	V	4		5				K90	1
AI-20	Software Engineering 2	5	E+I132	Software Engineering 2	V	4		5				K90	1
AI-21	Maschinennahe Programmierung	5	E+I133	Maschinennahe Programmierung	V	2		2				K90	1
			E+I134	Praktikum Maschinennahe Programmierung	P	2		3				PA	-
AI-22	Mathematik 4	5	E+I135	Mathematik 4	V	4		5				K90	1
AI-23	Betriebliche Organisation	4	E+I136	Betriebswirtschaftslehre	V	2			2			K90	1
			E+I137	Rechnungswesen	V	2			2			^	
AI-24	Betriebliche Praxis	26	E+I138	Kolloquium Betriebliche Praxis	S	2			2			KO	-
			E+I139	Betriebspraxis	P	0			24			BE	-
AI-25	Management	4	E+I140	Führungs- und Organisationslehre	V	2				2		RE	-
			E+I141	Gründung technologieorientierter Unternehmen	V	2					2		RE
AI-26	Verteilte Systeme	5	E+I142	Verteilte Systeme	V	2				2		K60	1
			E+I143	Praktikum Verteilte Systeme	P	2					3		PA
AI-27	Projekt	8	E+I144	Projekt 2	P	4				8		PA	-
AI-28	IT-Sicherheit	4	E+I145	IT-Sicherheit	V	4				4		K90	1
AI-29	Enterprise Anwendungen	5	E+I146	Enterprise Anwendungen 1	V	2				2		K90	1
			E+I147	Praktikum Enterprise Anwendungen	P	2					3		PA

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	3	4	5	6	7	Prüfungsleistung	G
						SWS	C	C	C	C	C		
AI-30	Digitale Bildverarbeitung	4	E+I148	Digitale Bildverarbeitung	V	2				2		K60 PA	1
			E+I149	Praktikum Digitale Bildverarbeitung	P	2				2			-
AI-34	Seminar 2	4	E+I156	Seminar Neue Technologien	S	2					4	RE	1
AI-35	Bachelorarbeit	14	E+I157	Bachelor-Thesis	WA	0					12	AA	1
			E+I158	Kolloquium	S	2				2		↑	
Summe		138				81	30	30	30	30	18	34	

- (11) Die zusätzlichen Module und Lehrveranstaltungen der drei fachlichen Vertiefungen im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	7	Prüfungsleistung	G
						SWS	C		
AI-31	Vertiefung Embedded Systems	6	E+I150	Embedded Systems	V	2	2	M	e 2/6
			E+I151	Wahlpflichtfächer Embedded Systems	V	4	4	s. Liste	e 4/6
AI-32	Vertiefung Anwendungs-entwicklung	6	E+I152	Enterprise Anwendungen 2	V	2	2	M	e 2/6
			E+I153	Wahlpflichtfächer Anwendungsentwicklung	V	4	4	s. Liste	e 4/6
AI-33	Vertiefung Verteilte Systeme und Kommunikation	6	E+I154	Computernetze 2	V	2	2	M	e 2/6
			E+I155	Wahlpflichtfächer Verteilte Systeme und Kommunikation	V	4	4	s. Liste	e 4/6
Summe		12/18				12/18	12/18	4/6	

§ 32 Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

- Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 101 Semesterwochenstunden im Hauptstudium. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im Grundstudium und mit 150 Credits im Hauptstudium bescheinigt.
- Das Vorpraktikum nach § 2 dauert 2 Monate, mindestens aber 35 Präsenztage. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse in der Elektrotechnik und Mechanik sowie handwerkliche Fertigkeiten vermitteln. Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann es nach § 2 (5) auf Antrag bis spätestens zum Beginn der Betriebspraxis nachgeholt werden.
- Zum Praktischen Studiensemester im 4. Semester wird nach § 4 (6) zugelassen, wer mindestens 75 Credits erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- Das Ziel des Praktischen Studiensemesters ist, durch ingenieurnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Schwerpunktbildung und Auswahl von Fächern nach eigener Neigung für die Studierenden möglich wird.
- Zu Beginn des 5. Fachsemesters wählt der Studierende einen der beiden fachlichen Schwerpunkte „Kommunikationstechnik“ oder „Automation“.
- Die Prüfungen der in dem Studienplan mit „e“ bezeichneten Module sind nach § 13 (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde. Die weiteren Prüfungen sind bestanden, wenn die gesamte Modulnote mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) vorliegt.
- Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 (2) frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter die Betriebspraxis.
- Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 (6) entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 3 bis maximal 6 Monate.
- Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor. Mit „^“ bezeichnete Fachgebiete sind in die vorgenannte Prüfungsleistung integriert.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüfungs- leistung	Gewicht
						SWS	C	C		
Pflichtmodule										
EI-01	Mathematik I	7	E+I201	Mathematik I	V	6	7		K90	1
EI-02	Physik I	4	E+I202	Physik I	V	4	4		K90	1
EI-03	Ingenieur- Informatik I	5	E+I203	Ingenieur-Informatik I	V	2	2		K90	1
			E+I204	Labor Ingenieur-Informatik	L	2	3		LA	-
EI-04	Elektrotechnik I	5	E+I205	Elektrotechnik I	V	4	5		K90	1
EI-05	Messtechnik	4	E+I206	Messtechnik	V	2	2		K60	1
			E+I207	Labor Messtechnik	L	2	2		LA	-
EI-06	Konstruktionslehre	5	E+I208	Werkstoffe	V	2	2		K60	1
			E+I209	Konstruktion und Normung	V	2	3		E	-
EI-07	Mathematik II	7	E+I210	Mathematik II	V	6		7	K90	1
EI-08	Physik II	10	E+I211	Physik II	V	4		4	K90	e 4/8
			E+I212	Labor Physik	L	2		2	LA	-
			E+I213	Halbleitertechnik	V	4		4	K90	e 4/8
EI-09	Ingenieur- Informatik II	6	E+I214	Ingenieur-Informatik II	V	2		2	K120	1
			E+I215	Algorithmen und Datenstrukturen	V	2		2	^	
			E+I216	Kommunikationsnetze	V	2		2	^	
EI-10	Elektrotechnik II	7	E+I217	Elektrotechnik II	V	4		5	K90	1
			E+I218	Labor Elektrotechnik	L	2		2	LA	-
	Summe	60				54	30	30	16	

(10) Die Module und Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule des Hauptstudiums gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	S	3	4	5	6	7	Prüfungsleistung	Gewicht
							C	C	C	C	C		
Pflichtmodule													
EI-11	Schaltungstechnik I	6	E+I219	Analoge Schaltungstechnik I	V	2	2					K90	4/6
			E+I220	Digitale Schaltungstechnik I	V	2	2					↑	
			E+I221	Elektronische Messverfahren	V	2	2						K60
EI-12	Mathematische Systembeschreibung	8	E+I222	Signale und Systeme	V	4	4					K90	4/8
			E+I223	Regelungstechnik I	V	4	4					K90	4/8
EI-13	Grundlagen der Nachrichtentechnik	4	E+I224	Nachrichtentechnik I	V	2	2					K60	1
			E+I225	Labor Nachrichtentechnik	L	2	2					LA	-
EI-14	Projektmanagement	5	E+I226	Seminar Projektmanagement	S	2	2					RE	-
			E+I227	Projekt	S	1	3					PA	-
EI-15	Grundlagen der Mechatronik	7	E+I228	Embedded Systems	V	2	2					K90	e 2/5
			E+I229	Labor Embedded Systems	L	2	2					LA	-
			E+I230	Kleinantriebe	V	2	3					K60	e 3/5
EI-16	Betriebliche Praxis	24	E+I231	Betriebspraxis	P	0		24				BE	-
EI-17	Praxisbegleitung	6	E+I232	Elektromagnetische Verträglichkeit	V	2		2				K60	e 2/6
			E+I233	Praktische Wahlpflichtfächer	V	4		4				s.Liste	e 4/6
EI-18	Schaltungstechnik II	8	E+I235	Analoge Schaltungstechnik II	V	2			2			K90	4/6
			E+I236	Digitale Schaltungstechnik II	V	2			2			↑	
			E+I237	Labor Schaltungstechnik	L	2			2			LA	-
			E+I238	Bussysteme und Schnittstellen	V	2			2			RE	2/6
EI-19	Angewandte Informatik	8	E+I239	Objektorientierte Software-Entwicklung	V	2			2			K90	2/5
			E+I240	Labor Objektorient. SW-Entwicklung	L	2			3			LA	-
			E+I241	Software Engineering	V	2			3			K60	3/5
EI-20	Betriebswirtschaftslehre	4	E+I242	Betriebswirtschaftslehre	V	2			2			K90	1
			E+I243	Kosten- und Leistungsrechnung	V	2			2			↑	
EI-21	Digitale Signalverarbeitung	5	E+I244	Digitale Signalverarbeitung mit Labor	V+L	4				5		K90+LA	1
EI-22	Optoelektronik	7	E+I245	Optoelektronik	V	4			4			K90	1
			E+I246	Optoelektronik Labor	L	2			3			LA	-
EI-23	Vertiefung Informatik	6	E+I247	Statistische Methoden	V	2			2			K60	e 2/6
			E+I248	Wahlpflichtfächer Informatik	V	4				2	2	s.Liste	e 4/6
EI-24	Vertiefung Elektrotechnik	4	E+I250	Wahlpflichtfächer Elektrotechnik	V	4				2	2	s.Liste	e 1
EI-25	Außerfachliche Vertiefung	4	E+I252	Wahlpflichtfächer nichttechnisch	V	4				2	2	s.Liste	e 1
EI-26	Bachelorarbeit	14	E+I254	Bachelor-Thesis	WA	0					12	AA	1
			E+I255	Kolloquium	S	2					2	↑	-
Summe		120				77	30	30	20	20	20	29	

(11) Die zusätzlichen Module und Lehrveranstaltungen der beiden fachlichen Schwerpunkte des Hauptstudiums gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Schwerpunkt Automation

EI-27	Automatisierungstechnik	7	E+I256	Automatisierungssysteme	V	4			4			K90	4/7
			E+I257	Labor Automatisierungssysteme	L	2			3			LA+M	3/7
EI-28	Regelungstechnik	8	E+I258	Regelungstechnik II	V	2			3			K120	1
			E+I259	Regelungstechnik III	V	2				3		^	
			E+I260	Labor Regelungstechnik	L	2					2		LA+M

Schwerpunkt Automation

EI-29	Elektrische Antriebe	11	E+I261	Leistungselektronik mit Applikationen	V	4			5		K90	5/8
			E+I262	Industrielle Antriebe	V	2			3		K90	3/8
			E+I263	Labor Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	L	2			3		LA	-
EI-30	Sensorik	4	E+I264	Mess- und Sensortechnik I	V	2			2		K90	1
			E+I265	Labor Mess- und Sensortechnik	L	2			2		LA	-
Summe		30				24		10	10	10	9	

Schwerpunkt Kommunikationstechnik

EI-31	Nachrichtentechnik	7	E+I266	Nachrichtentechnik II	V	4		4			K90	1
			E+I267	Seminar Nachrichtentechnik	S	2			3		RE	-
EI-32	Hochfrequenztechnik	8	E+I268	Hochfrequenztechnik I mit Labor	V+L	4		5			K90+LA	5/8
			E+I269	Mobilkommunikationssysteme	V	2			3		K60	3/8
EI-33	Telekommunikation	7	E+I270	Telekommunikationstechnik	V	2			2		K60	2/5
			E+I271	Labor Telekommunikationstechnik	L	2			2		LA	
			E+I272	Optische Nachrichtentechnik	V	2				3		K60
EI-34	Mikroelektronik	8	E+I273	Mikroelektronik	V	4			5		K90	1
			E+I274	Labor Mikroelektronik	L	2			3		LA	-
Summe		30				24		9	10	11	9	

§ 33 Studiengang Mechatronik

- Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 100 Semesterwochenstunden im Hauptstudium. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im Grundstudium und mit 150 Credits im Hauptstudium bescheinigt.
- Das Vorpraktikum nach § 2 dauert 2 Monate, mindestens aber 35 Präsenztage. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse in der Elektrotechnik und Mechanik sowie handwerkliche Fertigkeiten vermitteln. Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann es nach § 2 (5) auf Antrag bis spätestens zum Beginn der Betriebspraxis nachgeholt werden.
- Zum Praktischen Studiensemester im 4. Semester wird nach § 4 (6) zugelassen, wer mindestens 75 Credits erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- Das Ziel des Praktischen Studiensemesters ist, durch ingenieurnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Schwerpunktbildung und Auswahl von Fächern nach eigener Neigung für die Studierenden möglich wird.
- Die Prüfungen der in dem Studienplan mit „e“ bezeichneten Module sind nach § 13 (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde. Die weiteren Prüfungen sind bestanden, wenn die gesamte Modulnote mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) vorliegt.
- Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 (2) frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter die Betriebspraxis.
- Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 (6) entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 3 bis maximal 6 Monate.
- Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor. Mit „^“ bezeichnete Fachgebiete sind in die vorgenannte Prüfungsleistung integriert.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf. Istg.	Gewicht
						SWS	C	C		
MK-01	Mathematik I	7	E+I301	Mathematik I	V	6	7		K90	1
MK-02	Mathematik II	7	E+I302	Mathematik II	V	6		7	K90	1
MK-03	Physik I	4	E+I303	Physik I	V	4	4		K90	1

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf. lsg.	Ge- wicht
						SWS	C	C		
MK-04	Physik II	6	E+I304	Physik II	V	4		4	K90	1
			E+I305	Labor Physik	L	2	1	1	LA	-
MK-05	Elektrotechnik I	5	E+I306	Elektrotechnik I	V	4	5		K90	1
MK-06	Elektrotechnik II	5	E+I307	Elektrotechnik II	V	4		5	K90	1
MK-07	Ingenieur-Informatik	5	E+I308	Ingenieur-Informatik	V	2	2		K90	1
			E+I309	Labor Ingenieur-Informatik	L	2	3		LA	-
MK-08	Messtechnik und Elektronik	6	E+I310	Messtechnik	V	2	2		K120	
			E+I311	Elektronik	V	2		2	^	1
			E+I312	Labor Messtechnik und Elektronik	L	2		2	LA	-
MK-09	Werkstoffe	6	M+V601	Werkstofftechnik I	V	4	4		K90	1
			M+V602	Werkstofftechnik I Labor	L	2		2	LA	-
MK-10	Technische Dokumentation/CAD	5	M+V603	Technische Dokumentation	V	2	2		HA	2/5 e
			M+V604	Grundlagen CAD	V+Ü	2		3	LA	3/5 e
MK-11	Technische Mechanik I	4	M+V605	Technische Mechanik I	V	4		4	K90	1
Summe		60				54	30	30	16	

(9) Die Module und Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule des Hauptstudiums gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	3	4	5	6	7	Prüf. lsg.	Ge- wicht
						SWS	C	C	C	C	C		
MK-12	Techn. Mechanik II	5	M+V606	Technische Mechanik II	V	4	5					K90	1
MK-13	Embedded Systems	4	E+I313	Embedded Systems	V	2	2					K90	1
			E+I314	Labor Embedded Systems	L	2	2					LA	-
MK-14	Schaltungstechnik	6	E+I315	Analoge Schaltungstechnik	V	2	2					K90	
			E+I316	Digitale Schaltungstechnik	V	2	2					^	1
			E+I317	Labor Schaltungstechnik	L	2	2					LA	-
MK-15	Math. System- beschreibung	8	E+I318	Signale und Systeme	V	4	4					K90	4/8
			E+I319	Regelungstechnik I	V	4	4					K90	4/8
MK-16	Projektmanagement	7	E+I320	Seminar Projektmanagement	S	2	2					RE	-
			E+I321	Projekt Mechatronik	S	3	5					PA	-
MK-17	Betriebliche Praxis	24	E+I322	Betriebspraxis	P	0		24				BE	-
MK-18	Betriebliche Organisation	8	E+I323	Kommunikation und Interaktion in Unternehmen	S	2		2				RE	-
			E+I324	Betriebswirtschaftslehre	V	2		2				K60	2/6 e
			E+I325	Praktische Wahlpflichtfächer	V	4		4				siehe Liste	4/6 e
MK-19	Regelungstechnik	7	E+I326	Regelungstechnik II	V	2			3			K60	3/5
			E+I327	Labor Regelungstechnik	L	2		2				LA	-
			E+I328	Simulation regelungst. Systeme	V	2		2				K60	2/5
MK-20	Antriebstechnik I	8	E+I329	Kleinantriebe	V	2			3			K60	3/8
			E+I330	Leistungselektronik mit Applikationen	V	4			5			K90	5/8
MK-21	Techn. Mechanik III	5	M+V607	Technische Mechanik III	V	4			5		K90	1	
MK-22	Maschinenelemente	8	M+V608	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre	V+Ü	6			8			K90	1
MK-23	Maschinen	6	M+V609	Werkzeugmaschinen	V	2				3		K60	3/5 e
			M+V610	Werkzeugmaschinen Labor	L	1				1		LA	-
			M+V611	Grundlagen Fertigungsverfahren	V	2				2		K60	2/5 e
MK-24	Mechatronik	6	M+V612	Robotik	V	2				3		K60	3/6 e
			M+V613	Pneumatik und Hydraulik	V	2				3		K60	3/6 e
MK-25	Antriebstechnik II	5	E+I331	Industrielle Antriebe	V	2				3		K60	1
			E+I332	Labor Elektrische Antriebe	L	2				2		LA	-
MK-26	Automatisierungs- technik	7	E+I333	Automatisierungssysteme	V	4				4		K90	1
			E+I334	Labor Automatisierungssysteme	L	2				3		LA	-
MK-27	Sensorik	4	E+I335	Mess- und Sensortechnik	V	2				2		K60	1
			E+I336	Labor Mess- und Sensortechnik	L	2				2		LA	-

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.					Prüf. Istg.	Gewicht
						3	4	5	6	7		
MK-28	Vertiefung Maschinenbau	6	M+V614	Werkstofftechnik II mit Labor	V+L	2				2	K60+L A	2/6 e
			M+V615	Wahlpflichtfächer Maschinenbau	V	4				4	siehe Liste	4/6 e
MK-29	Vertiefung Elektrotechnik	6	E+I337	Kommunikationsnetze	V	2				2	K60	2/6 e
			E+I338	Wahlpflichtfächer Elektrotechnik	V	4				4	siehe Liste	4/6 e
MK-30	Vertiefung Informationstechnik	6	E+I339	SW-Engineering für Embedded Systems	V	2				2	K60	2/6 e
			E+I340	Wahlpflichtfächer Informatik	V	4				4	siehe Liste	4/6 e
MK-31	Bachelorarbeit	14	E+I341	Bachelor-Thesis	WA	0				12	AA	1
			E+I342	Kolloquium	S	2				2	↑	-
Summe		150				100	30	30	30	30	38	

§ 34 Studiengang Medien und Informationswesen

(1) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 Credits (77 SWS) im Grundstudium und 120 Credits (68 SWS) im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen sind als Vorschlag den einzelnen Studiensemestern zugeordnet. Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb der jeweiligen Studienabschnitte Grund- und Hauptstudium erbracht werden, denen sie zugeordnet sind.

(2) Voraussetzung für das Praktische Studiensemester

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums.

(3) Praktisches Studiensemester

Das Ableisten des Praktischen Studiensemesters soll in medienpezifischen Unternehmen erfolgen. Ziel des Praktischen Studiensemesters ist die Anwendung des theoretisch erworbenen Orientierungswissens der vorangegangenen Studiensemester. Die Studierenden sollen hierbei anhand konkreter Aufgabenstellungen einen tiefer gehenden Einblick in das vielschichtige Berufsfeld der Medienindustrie erhalten. Ziel ist die Vermittlung von technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Zusammenhängen. Das Praktische Studiensemester muss im 4. oder 5. Fachsemester absolviert werden. Im Rahmen des Semesters, in dem das Praktische Studiensemester abgeleistet wird, sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Credits vorgesehen.

(4) Noten und Notenberechnung

Bis auf BE und LA sind alle Prüfungsleistungen benotet. Wird von dieser Regel abgewichen, so ist dies durch Verwendung der Kürzel (b) für benotet bzw. (m.E.) für ohne Note / mit Erfolg vermerkt.

Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Noten der im Modul enthaltenen Prüfungsleistungen entsprechend den jeweiligen Gewichtungen. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung im gleichgewichtigen Verhältnis, es sei denn im Rahmen der Tabelle ist eine andere Aufteilung vermerkt. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen bestanden sein. Für das Bestehen einer Prüfungsleistung müssen alle Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten bestanden sein.

(5) Grundstudium

1. Das Grundstudium beinhaltet die Studiensemester MI1, MI2 und MI3.

2. Die für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Auf Beschluss des Fakultätsrats können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden.

Module des Grundstudiums

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.	Gew.
MI-01	Grundlagen Betriebswirtschaft	4	M+I 100	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	2	K120	1
			M+I 101	Statistik	V	2		
MI-02	Wahrnehmen und Darstellen	9	M+I 102	Mediengestaltung	V	2	K120 + PA	1
			M+I 103	Studio Computergrafik	L	2		
			M+I 104	Filmanalyse	V	2		
			M+I 105	Gestaltungslehre	S	2		

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.	Gew.
MI-03	Informatik I – Problem, Algorithmus, Programm	8	M+I 106	Informatik I & Übungen	V+Ü	6	K90	1
MI-04	Medientechnologie I – Ingenieurtechnische Grundlagen	9	M+I 107	Medientechnik I	V	6	K150	1
			M+I 108	Digitale Medien I	V	2		
MI-05	Medienbetriebswirtschaft	7	M+I 109	Medienbetriebswirtschaftslehre	V	4	HA + K60	1
			M+I 110	Betriebliches Rechnungswesen	V	2		
MI-06	Medientheorie	4	M+I 111	Animationsfilm	V	2	HA + K90	1
			M+I 112	Kommunikationswissenschaft	S	2		
MI-07	Medienpraxis	5	M+I 113	Audiogestaltung	V	2	HA + PA	1
			M+I 114	Studio Audio & Video	L	2		
MI-08	Informatik II – Objektorientierte Programmierung	7	M+I 115	Informatik II & Übungen	V+Ü	6	K90	1
MI-09	Medientechnologie II – Ingenieurtechnische Vertiefung	7	M+I 116	Medientechnik II	V+L	4	LA + K120	1
			M+I 117	Digitale Medien II	V	2		
MI-10	Medienmarketing	5	M+I 118	Medienmarketing	V	2	K120	1
			M+I 119	Medienrecht	V	2		
MI-11	Medienproduktion	5	M+I 120	Studio Multimedia-Produktion	L	2	LA(b) + PA	1
			M+I 121	Studio Animation	L	2		
MI-12	Software Engineering	4	M+I 122	Software Engineering	V	2	K60 + M (m.E.)	1
			M+I 123	Praktikum Software Engineering	L	1		
MI-13	Informatik III – Rechnerarchitektur & Betriebssysteme	5	M+I 124	Rechnerarchitektur	V	2	K90	1
			M+I 125	Betriebssysteme	V	2		
MI-14	Medientechnologie III – Theorien, Technologien, Anwendungen	6	M+I 126	Medientechnik III	V+L	6	K120 + LA	1
MI-15	Mensch-Computer-Interaktion	5	M+I 127	Multimedialität & Interaktivität	V	2	K90	1
			M+I 128	Interaktions-Software	V	1		
			M+I 129	Aspekte der Mensch-Computer-Interaktion	V	1		
Summe		90				77	15	

Studienplan Grundstudium

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
MI-01	Grundlagen Betriebswirtschaft	4	X		X							
MI-02	Wahrnehmen und Darstellen	9	X		X							
MI-03	Informatik I – Problem, Algorithmus, Programm	8	X		X							
MI-04	Medientechnologie I – Ingenieurtechnische Grundlagen	9	X		X							
MI-05	Medienbetriebswirtschaft	7	X			X						
MI-06	Medientheorie	4	X			X						
MI-07	Medienpraxis	5	X			X						
MI-08	Informatik II – Objektorientierte Programmierung	7	X			X						

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
MI-09	Medientechnologie II – Ingenieurtechnische Vertiefung	7	X			X						
MI-10	Medienmarketing	5	X				X					
MI-11	Medienproduktion	5	X				X					
MI-12	Software Engineering	4	X				X					
MI-13	Informatik III – Rechnerarchitektur & Betriebssysteme	5	X				X					
MI-14	Medientechnologie III – Theorien, Technologien, Anwendungen	6	X				X					
MI-15	Mensch-Computer- Interaktion	5	X				X					

(6) Alle im Grundstudium der Hochschule Offenburg angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer können über die 90 Credits hinaus als Zusatzfächer belegt und auf Antrag im Zeugnis benotet ausgewiesen werden, soweit sie inhaltlich nicht einer bereits anderweitig angerechneten Lehrveranstaltung entsprechen. Die zugehörigen Prüfungsmodalitäten werden übernommen.

(7) Hauptstudium

1. Eintritt

Studierende, die sämtliche Prüfungen des Grundstudiums erfolgreich absolviert haben, erhalten das Zwischenzeugnis und damit die Zulassung zum Hauptstudium. Die Zulassung zum Hauptstudium erhalten außerdem alle Studierenden, die mindestens 83 Credits des Grundstudiums erreicht haben. Erfolgreich erbrachte Teilleistungen eines Moduls werden dabei gemäß ihrem Anteil an den Semesterwochenstunden des kompletten Moduls eingerechnet. Studierende, die das 3. Studiensemester wiederholen, weil sie die benötigten 83 Credits nicht erreicht haben, erhalten die Berechtigung zur Teilnahme an den Fächern des Moduls „Profilbildung“ des Hauptstudiums.

2. Aufbau

Das Hauptstudium umfasst die Studiensemester MI4, MI5, MI6 und MI7.

Das Hauptstudium setzt sich zusammen aus:

- 13 Vertiefungsmodulen (Wahl) im Umfang von insgesamt 65 Credits. Die Studierenden können aus den vier Vertiefungsbereichen Medienwirtschaft, Mediengestaltung, Medieninformatik und Medientechnik Module im Umfang von je 5 Credits auswählen. Dabei werden in jedem Vertiefungsbereich mindestens 4 Module angeboten. Pro Vertiefungsbereich dürfen maximal 5 Module belegt werden. Die Anzahl der Studierenden in den einzelnen Vertiefungsmodulen kann begrenzt werden. Über die Teilnahmemöglichkeit an einem Modul entscheidet dann eine Rangliste, die auf Beschluss des Fakultätsrats aus den für das entsprechende Modul festgelegten Modulnoten des Grundstudiums erstellt wird.
- dem Modul Unternehmenspraxis mit 28 Credits.
- dem Modul Querschnittskompetenz, das 5 Credits umfasst. In diesem Modul werden unterschiedliche Ergänzungen zum aktuellen Fächerspektrum angeboten. Die Liste der angebotenen Fächer wird vom Fakultätsrat zu Semesterbeginn beschlossen. Von den angebotenen Fächern müssen 3 Veranstaltungen ausgewählt werden, wobei jedes dieser 3 Fächer zu gleichen Teilen in die Note eingeht.
- Projektarbeit im Umfang von 8 Credits. Voraussetzung für die Absolvierung der Projektarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Unternehmenspraxis.
- Bachelorarbeit im Umfang von 14 Credits. Die Bachelorarbeit kann nur nach bestandener Projektarbeit angetreten werden. Sie dauert höchstens 4 Monate.

Alle im Hauptstudium der Hochschule Offenburg angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer können über die 120 Credits hinaus als Zusatzfächer belegt und auf Antrag im Zeugnis benotet ausgewiesen werden, soweit sie inhaltlich nicht einer bereits anderweitig angerechneten Lehrveranstaltung entsprechen. Die zugehörigen Prüfungsmodalitäten werden übernommen.

3. Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Auf Beschluss des Fakultätsrats können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden.

Inhalte, Anzahl und Wiederholungsrhythmus der Vertiefungsmodule können auf Beschluss des Fakultätsrats je nach verfügbarer Lehrkapazität und geänderten Studienanforderungen angepasst werden.

Vertiefungsmodule des Hauptstudiums

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.	Gew.
Medienwirtschaft								
MI-30	Medien-Wettbewerb	5	M+I 200	Werbe- & Wettbewerbsrecht	V	2	K60 + LA	1
			M+I 201	Labor Medienmanagement	L	2		
MI-31	Medien-Management	5	M+I 202	Führung & Strategie	V	2	RE + HA	1
			M+I 203	Seminar Medienmanagement	S	2		
MI-32	Medien-Markt	5	M+I 204	Markt- & Medienforschung	V	2	K120	1
			M+I 205	Markt- & Werbepsychologie	V	2		
MI-33	Medien-Planspiel	5	M+I 206	Management-Planspiel	S	4	RE + HA	1
Mediengestaltung								
MI-40	Video-Produktion	5	M+I 207	Filmkonzeption	S	2	PA	1
			M+I 208	Studio Filmgestaltung	L	2		
MI-41	3D-Produktion	5	M+I 209	Konzeption 3D & Virtual Reality	S	2	PA	1
			M+I 210	Studio 3D-Animation & Medienkunst	L	2		
MI-42	Audio-Produktion	5	M+I 211	Soundkonzeption	S	2	PA	1
			M+I 212	Studio Sounddesign	L	2		
MI-43	Digitaldesign	5	M+I 213	Konzeption Print & Screen	S	2	PA	1
			M+I 214	Studio Digitaldesign	L	2		
MI-44	Mediendramaturgie und Planung	5	M+I 215	Text & Drehbuch	V	2	HA + K60	1
			M+I 216	Produktionsplanung	V	2		
Medieninformatik								
MI-50	Computernetze	5	M+I 217	Computernetze	V	3	K60 + LA(b)	1
			M+I 218	Labor Computernetze	L	1		
MI-51	Interaktive verteilte Systeme	5	M+I 219	Interaktive verteilte Systeme	V	3	K60 + LA	1
			M+I 220	Labor Interaktive verteilte Systeme	L	1		
MI-52	Sicherheit	5	M+I 221	IT-Sicherheit	V	3	K60 + LA	1
			M+I 222	Labor IT-Sicherheit	L	1		
MI-53	Datenbanken	5	M+I 223	Datenbanken	V	3	K60 + LA	1
			M+I 224	Labor Datenbanken	L	1		
Medientechnik								
MI-60	Broadcast-Technik	5	M+I 225	Studio-Messtechnik	V	2	K90	1
			M+I 226	Radio- & TV-Übertragungstechnik	V	2		
MI-61	System- und Informationstheorie	5	M+I 227	System- & Informationstheorie	V	4	K90	1
MI-62	Audio- Video Studioteknik	5	M+I 228	Audio-Video Studioteknik	V	4	K60 + LA	1
MI-63	Datenformate und Komprimierung	5	M+I 229	Datenformate & Streaming	V	2	K90	1
			M+I 230	Komprimierungsverfahren	V	2		
Summe		65				52	13	

Pflichtmodule des Hauptstudiums

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.	Gew.
MI-70	Unternehmenspraxis	28	M+I 300	Bereiche der Sozialkompetenz	S	2	RE	½
			M+I 301	Kalkulation & Projektmanagement	V	4	RE + HA	½
			M+I 302	Praktisches Studiensemester	P		BE + KO (m.E)	0
MI-71	Projektarbeit	8	M+I 303	Projektarbeit	S	2	PA	1

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.	Gew.
MI-72	Bachelorarbeit	14	M+I 304	Bachelor-Thesis	WA		AA	1
			M+I 305	Präsentation & Verteidigung	S	2		
Summe		50				10	5	

Profilbildendes Modul des Hauptstudiums

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.	Gew.
MI-80	Querschnittskompetenz	5	M+I 310	Präsentationstechnik & Rhetorik	S	2	RE	1/3
			M+I 311	Ästhetik des Films	S	2	RE	1/3
			M+I 312	Englisch für Medienschaffende	V	2	K90 + RE	1/3
Summe		5				6	3	

Studienplan Hauptstudium

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Empfohlenes Semester					
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4 oder 5	6	7
MI-30	Medien-Wettbewerb	5		X				X		
MI-31	Medien-Management	5		X					X	
MI-32	Medien-Markt	5		X				X		
MI-33	Medien-Planspiel	5		X						X
MI-40	Video-Produktion	5		X				X	X	
MI-41	3D-Produktion	5		X				X	X	
MI-42	Audio-Produktion	5		X				X	X	
MI-43	Digitaldesign	5		X				X	X	
MI-44	Mediendramaturgie und Planung	5		X				X		
MI-50	Computernetze	5		X				X		
MI-51	Interaktive verteilte Systeme	5		X				X		
MI-52	Sicherheit	5		X				X		
MI-53	Datenbanken	5		X				X		
MI-60	Broadcast-Technik	5		X					X	
MI-61	System- und Informationstheorie	5		X				X		
MI-62	Audio- Video Studioteknik	5		X				X		
MI-63	Datenformate und Komprimierung	5		X					X	
MI-70	Unternehmenspraxis	28	X					X		
MI-71	Projektarbeit	8	X						X	
MI-72	Bachelorarbeit	14	X							X
MI-80	Querschnittskompetenz	5	X					X	X	X

Credits in den Modulgruppen:

Modul-Gruppe	Credits
Pflicht	145
Wahl	65
Summe	210

(8) Bachelor-Zeugnis

Die Gesamtnote berechnet sich aus den Noten der Module des Hauptstudiums, die entsprechend den Credits pro Modul gewichtet werden. Eine Ausnahme hiervon bildet das Modul Unternehmenspraxis, das mit 6 Credits in die Zeugnisnote eingeht.

Das Bachelor-Zeugnis enthält alle in der Tabelle aufgeführten Noten der Module des Hauptstudiums. Darüber hinaus können auf Antrag Zusatzfächer jeweils mit Note in das Zeugnis aufgenommen werden.

Vertiefungsbereiche, die mit mindestens 4 Modulen belegt sind, werden als Studienschwerpunkte ausgewiesen.

§ 35 Studiengang Maschinenbau

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 74 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 67 Semesterwochenstunden im Hauptstudium.
Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 90 Credits im Grundstudium und mit 120 Credits im Hauptstudium bescheinigt.
- (2) Das Vorpraktikum nach § 2 dauert 3 Monate. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse der manuellen und maschinellen Bearbeitungstechnik im Maschinenwesen vermitteln.
Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann es nach § 2 (5) auf Antrag innerhalb des Grundstudiums nachgeholt werden.
- (3) Zum Praktischen Studiensemester im 5. Semester wird nach § 4 (6) zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgreich erbracht hat, das Vorpraktikum abgeleistet hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (4) Im Praktischen Studiensemester sollen Kenntnisse ausgewählter Fertigungsverfahren und Einrichtungen der Werkstoffverarbeitung sowie in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufs und über die sozialen Beziehungen eines Betriebs erworben werden.
- (5) Die Semester 1 bis 3 bilden das Grundstudium, die Semester 4 bis 7 das Hauptstudium.
Die Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums sind nach § 13 (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde.
Die Zwischenprüfung besteht aus den im Grundstudium vorgesehenen Prüfungen, die Abschlussprüfung aus den im Hauptstudium vorgesehenen Prüfungen und der Abschlussarbeit.
An den Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung kann nach § 20 (2) nur teilnehmen, wer in seinem Studiengang mindestens 80 Credits erreicht hat
- (6) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt nach § 21 (2) frühestens dann, wenn das Praktische Studiensemester einschließlich dem Industrieprojekt erfolgreich abgeleistet worden ist und alle Prüfungen der ersten 5 Semester mit Erfolg erbracht sind.
- (7) Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis nach § 21 (6) beträgt in der Regel drei Monate und kann in begründeten Fällen auf höchstens 6 Monate verlängert werden.
Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis entspricht 12 Credits.
- (8) Die Gruppierung in Module, deren zeitliche Abfolge, ihr zeitlicher Umfang in Semesterwochenstunden, die dafür bescheinigten Credits sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen gehen in der Übersicht aus den folgenden Tabellen hervor. Detailregelungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
Laborarbeiten werden im Studiengang MA als unbenotete Prüfungsleistungen nach § 11 (3) mit „m.E.“ (mit Erfolg) oder „o.E.“ (ohne Erfolg) bewertet.
- (9) Die Modulbeschreibungen regeln die Voraussetzungen einer möglichen Modulbelegung.
- (10) Die Abschlussarbeit ist in Form eines Kolloquiumsvortrags zu präsentieren.

Module des Grundstudiums

Module			Lehrveranstaltungen				Semester			Prüf.	Gew.
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	1 C	2 C	3 C		
MA-01	Grundlagen der Mathematik I	7	M+V800	Mathematik I	V	6	7			K90	1
MA-02	Grundlagen der Mathematik II	5	M+V801	Mathematik II	V	4		5		K90	1
MA-03	Mathematische Anwendungen	5	M+V802	Grundlagen Datenverarbeitung / Computergestützte Mathematik Labor	V+L	4			5	K60 +LA	1
MA-04	Chemie	3	M+V803	Chemie	V	2	3			K60	1
MA-05	Physik	9	M+V804	Physik I	V	4	5			K90	5/9
			M+V805	Physik II mit Labor	V+L	4		4		K60	4/9
MA-06	Mechanik I	7	M+V806	Technische Mechanik I	V	6	7			K120	1
MA-07	Mechanik II	5	M+V807	Technische Mechanik II	V	4		5		K90	1
MA-08	Mechanik III	5	M+V808	Technische Mechanik III	V	4			5	K90	1
MA-09	Werkstoffe	5	M+V809	Werkstofftechnik I	V	4	5			K90	1
MA-10	Technologie	6	M+V811	Werkstofftechnik I Labor	L	2			3	LA	1
			M+V810	Werkstofftechnik II m. Labor	V+L	2		2		K60+LA	1

Module			Lehrveranstaltungen				Semester				Prüf.	Gew.
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	1 C	2 C	3 C			
			M+V820	Grundlagen Fertigungsverfahren	V	2		2		K60	1	
MA-12	Elektrotechnik I	4	M+V812	Elektrotechnik I	V	4		4		K90	1	
MA-14	Maschinenelemente I	5	M+V815	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre I	V+Ü	4		5		K90 +HA	1	
MA-15	Maschinenelemente II	8	M+V816	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre II	V+Ü	6			8	K120 +HA	1	
MA-17	Thermodynamik	5	M+V818	Technische Thermodynamik	V	4			4	K90	1	
MA-21	Dokumentation	6	M+V822	Technische Dokumentation	V+Ü	2	3			HA	1/2	
			M+V823	Grundlagen CAD	L	2		3		LA	1/2	
MA-22	Produktentwicklung	5	M+V824	Produktentwicklungsprojekt I	S	4			5	HA +Re+E	1	
Summe		90				74	30	30	30	20		

Module des Hauptstudiums

Module			Lehrveranstaltungen				Semester				Prüf.	Gew.	
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	4 C	5 C	6 C	7 C			
MA-13	Elektrotechnik II	5	M+V813	Elektrotechnik II mit Labor	V+L	4	5				K60 +LA	1	
MA-16	Maschinen- elemente III	8	M+V817	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre III	V+Ü	6	8				K120 +HA	1	
MA-18	Strömungslehre	6	M+V819	Technische Strömungslehre	V	4	6				K90	1	
MA-20	Betriebswirtschaft	3	M+V821	Industriebetriebslehre I	V	2	3				K60	1	
MA-23	Produktmanagement	5	M+V825	Produktentwicklungs- projekt II	S	4	5				HA +RE	1	
MA-24	Maschinentechnik	8	M+V826	Kraft- und Arbeitsmaschinen mit Labor	V+L	4			5		K90+ LA	5/8	
			M+V827	Elektrische Maschinen und Anlagen mit Labor	V+L	3			3		K60 +LA	3/8	
MA-25	Mess- und Regelungstechnik	7	M+V828	Mess- und Regelungstechnik mit Labor	V+L	5			7		K90	1	
MA-26	CAD/CAE	6	M+V829	CAD / CAE	V+L	4			6		K60 +LA	1	
MA-33	Werkzeugmaschinen	7	M+V830	Werkzeugmaschinen mit Labor	V+L	5			7		K90 +LA	1	
MA-27	Schweißtechnik	3	M+V831	Schweißtechnik	V	2	3				K60	1	
			M+V832	Managementmethoden	V	2			2		K60	1/3	
			M+V833	Qualitätsmanagement	V	2				2	K60	1/3	
MA-28	Management	6	M+V834	Industriebetriebslehre II	V	2				2	K60	1/3	
			M+V835	Praktisches Studiensemester	P				24		HA	-	
MA-29	Praxis	30	M+V836	Industrieprojekt	S	6		6			ST+RE	1	
MA-30	Fachkompetenz I	5	M+V837	Methodisches Konstruieren (2)	V+Ü	2				2	K60 +LA	2/5	
			M+V838	Kunststoffverarbeitung mit Labor (2)	V+L	2				3	K60 +LA	3/5	
MA-31	Fachkompetenz II/ Wahlmodul 8 Credits sind zu wählen	8	M+V839	Automatisierungstechnik mit Labor (2)	V+L	2				2	M	1/4	
			M+V840	Schweißtechnik Labor (2)	L	2				2	M	1/4	
			M+V841	Apparate- und Rohrleitungs- bau mit Entwurf (4)	V+Ü	4					4	M	1/2
			M+V842	Steuerungstechnik mit Labor (4)	V+L	4					4	M	1/2
			M+V843	Laborprojekt (4)	L	4					4	M	1/2
			SZ...	Technisches Englisch (2)	V	2					2	M	1/4

Module			Lehrveranstaltungen				Semester					Prüf.	Gew.
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	4	5	6	7			
							C	C	C	C			
			E+I250	Erfinder- und Patentrecht (2)	V	2				2	M	1/4	
MA-32	Bachelorarbeit	13	M+V844	Bachelor-Thesis	WA					12	AA	12/13	
			M+V845	Kolloquium	S	1				1	RE	1/13	
Summe		120				68	30	30	30	30	23		

Studienplan

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
MA-01	Grundlagen der Mathematik I	7	x		7							
MA-02	Grundlagen der Mathematik II	5	x			5						
MA-03	Mathematische Anwendungen	5	x				5					
MA-04	Chemie	3	x		3							
MA-05	Physik	9	x		5	4						
MA-06	Mechanik I	7	x		7							
MA-07	Mechanik II	5	x			5						
MA-08	Mechanik III	5	x				5					
MA-09	Werkstoffe	5	x		5							
MA-10	Technologie	6	x			4	2					
			x									
MA-12	Elektrotechnik I	4	x			4						
MA-13	Elektrotechnik II	5	x					5				
MA-14	Maschinenelemente I	5	x			5						
MA-15	Maschinenelemente II	8	x				8					
MA-16	Maschinenelemente III	8	x					8				
MA-17	Thermodynamik	5	x				5					
MA-18	Strömungslehre	6	x					6				
MA-20	Betriebswirtschaft	3	x					3				
MA-21	Dokumentation	6	x		3	3						
MA-22	Produktentwicklung	5	x				5					
MA-23	Produktmanagement	5	x					5				
MA-24	Maschinentechnik	8	x							8		
MA-25	Mess- und Regelungstechnik	7	x							7		
MA-26	CAD/CAE	6	x							6		
MA-33	Werkzeugmaschinen	7	x							7		
MA-27	Schweißtechnik	3	x					3				
MA-28	Management	6	x							2	4	
MA-29	Praxis	30	x							30		
MA-30	Fachkompetenz I	5	x								5	
MA-31	Fachkompetenz II	8		x							8	
MA-32	Bachelorarbeit	13	x								13	
		210			30	30	30	30	30	30	30	30

Darstellung der Credits in den Modulgruppen

Modul-Gruppe	Credits
Pflicht	202
Wahl	8
Summe	210

§ 36 Studiengang Verfahrenstechnik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Credits im Grundstudium (Tabelle 1 + Tabelle 2) und 150 Credits im Hauptstudium. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb der jeweiligen Studienabschnitte Grund- und Hauptstudium erbracht werden, denen sie zugeordnet sind. Die Module sind nach § 13 (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde.
- (2) Folgende Module (aufgelistet in Tab. 1 + 2) bilden das Grundstudium:

Tab. 1: Module des gemeinsamen Grundstudiums:

Module			Lehrveranstaltungen							
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Sem.		Prüf.	Gew.
							1	2		
							C	C		
VT-01	Mathematik	9	M+V 400	Mathematik I	V	4	5		K60	1/2
			M+V 401	Mathematik II	V	4		4	K60	1/2
VT-02	Informatik	6	M+V 402	Informatik I mit Labor	V+L	4	4		PA	1/5
			M+V 403	Informatik II	V	2		2	K60 +PA	3/5+1/5
VT-03	Chemie I	5	M+V 404	Chemie I	V	4	4		K60	1
			M+V 473	Chemie I Labor	L	1	1		LA	-
VT-05	Physik	9	M+V 406	Physik I	V	4	4		K90	3/5
			M+V 407	Physik II	V	2		2	K60	2/5
			M+V 474	Physik Labor	L	2		3	LA	-
VT-06	Werkstoffkunde	4	M+V 408	Werkstoffkunde	V	4	4		K90	1
VT-07	Biologie	4	M+V 409	Biologie	V	4		4	K60	1
VT-08	Technische Mechanik I	6	M+V 410	Technische Mechanik I	V	4	6		K90	1
VT-10	Elektrotechnik I	4	M+V 412	Elektrotechnik I	V	4		4	K90	1
VT-11	Projekt I	2	M+V 413	Projekt I	S+Ü	2	2		RE +BE	1/2+1/2
VT-17	Technische Dokumentation und CAD	6	M+V 422	Technische Dokumentation	V+Ü	2		3	PA	3/10
			M+V 423	CAD mit Labor	V+L	3		3	K60 +PA	5/10 + 2/10
Summe		55				50	30	25	19	

Eines der beiden folgenden Module ist für die Schwerpunktbildung im Grundstudium zu belegen; im Falle eines Schwerpunktwechsels werden die Module wechselseitig anerkannt.

Tab. 2: Module für die Schwerpunktbildung im Grundstudium

Module			Lehrveranstaltungen							
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Sem.		Prüf.	Gew.
							1	2		
							C	C		
Energietechnik										
VT-64	Messdatenerfassung	5	M+V 466	Messdatenerfassung	V	2		2	K60	1
			M+V 475	Messdatenerfassung Labor	L	2		3	LA	-
Umwelttechnik/Biotechnik										
VT-04	Chemie II	5	M+V 405	Chemie II	V	4		4	K60	1
			M+V 476	Chemie II Labor	L	1		1	LA	-

Studienplan Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Name	C	Semester						
			1	2	3	4	5 ¹⁾	6	7
Gemeinsame Module									
VT-01	Mathematik	9	5	4					
VT-02	Informatik	6	4	2					
VT-03	Chemie I	5	5						

Modul-Nr.	Modul-Name	C	Semester							
			1	2	3	4	5 ¹⁾	6	7	
VT-05	Physik	9	4	5						
VT-06	Werkstoffkunde	4	4							
VT-07	Biologie	4		4						
VT-08	Technische Mechanik I	6	6							
VT-10	Elektrotechnik I	4		4						
VT-11	Projekt I	2	2							
VT-17	Technische Dokumentation und CAD	6		6						
Energietechnik										
VT-64	Messdatenerfassung	5		5						
Umwelttechnik/Biotechnik										
VT-04	Chemie II	5		5						
		60	30	30						

¹⁾ Das 5. Semester ist ein praktisches Studiensemester.

- (3) Zum Praktischen Studiensemester im 5. Semester wird nach § 4 (6) zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgreich erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorweist.

Zum Praktischen Studiensemester sind begleitend drei Berichte anzufertigen. Außerdem sind ein kurzer persönlicher Erfahrungsbericht und ein Arbeitszeugnis vorzulegen. Diese Unterlagen werden durch den zuständigen Praktikantenamtsleiter (hauptamtliche/r Professor/in) bewertet. Eine Zulassung zur Prüfung Angewandte Informatik ist erst möglich, wenn der Praktikantenamtsleiter das Praktische Studiensemester als erfolgreich abgeschlossen bewertet hat. Diese Unterlagen sind spätestens fünf Wochen nach Beginn des dem Praktischen Studiensemester folgenden Semesters vorzulegen.

- (4) Das Ziel des Praktischen Studiensemesters ist, durch ingenieurnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben oder Instituten das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Vertiefung im gewählten Schwerpunkt Energie- oder Umwelt- oder Biotechnik für die Studierenden möglich wird.
- (5) Studierende, die sämtliche Prüfungen des Grundstudiums erfolgreich absolviert haben, erhalten das Zwischenzeugnis und damit die Zulassung zum Hauptstudium. Die Zulassung zum Hauptstudium erhalten außerdem alle Studierenden, denen höchstens die Credits von sechs ausstehenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums fehlen.
- (6) Die Abschlussarbeit darf nur nach dem erfolgreichen Abschluss des Praktischen Studiensemesters begonnen werden. Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit nach § 21 (6) beträgt in der Regel drei Monate und kann in begründeten Fällen verlängert werden. Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis entspricht 12 Credits. Die Bachelor-Thesis ist schriftlich vorzulegen und in Form eines Kolloquiumsvortrags zu präsentieren.
- (7) Die Gruppierung in Module im Hauptstudium, deren zeitliche Abfolge, ihr zeitlicher Umfang in Semesterwochenstunden, die dafür bescheinigten Credits und die zugehörigen Prüfungsleistungen gehen aus den folgenden Tabellen hervor.

Folgende Module sind Bestandteil des gemeinsamen Hauptstudiums:

Tab. 3: Module des gemeinsamen Hauptstudiums

Module			Lehrveranstaltungen										
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Semester					Prüf.	Gew.
							3	4	5	6	7		
							C	C	C	C	C		
VT-12	Nachhaltige Entwicklung und Projekt II	6	M+V 414	Nachhaltige Entwicklung	S	2	2					RE	-
			M+V 415	Projekt II	WA	4		4				ST	1
VT-15	Mess- und Regeltechnik	7	M+V 419	Messtechnik	V	2	2					K60	1/2
			M+V 477	Messtechnik Labor	L	1	1					LA	-
			M+V 420	Grundlagen der Regelungstechnik	V	4		4				K90	1/2
VT-16	Apparatebau	4	M+V 421	Apparatebau	V	4	4				K90	1	
VT-18	Technische Thermodynamik	5	M+V 424	Technische Thermodynamik	V	4	5				K90	1	

Module			Lehrveranstaltungen										
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Semester					Prüf.	Gew.
							3	4	5	6	7		
							C	C	C	C	C		
VT-19	Strömungsmechanik	5	M+V 425	Technische Strömungslehre	V	4		5				K90	1
VT-20	Recht und BWL	6	M+V 426	BWL I	V	2		2				K90	1
			M+V 427	BWL II	V	2			2				
			M+V 428	Recht	V	2			2				
VT-21	Schlüsselqualifikation	4	M+V 429	Schlüsselqualifikation I	S	2	2					BE	1/2
			M+V 430	Schlüsselqualifikation II	S	2		2				BE	1/2
VT-22	Praktisches Studiensemester	24	M+V 431	Praktisches Studiensemester	P				24			BE	1
VT-23	Anlagenplanung und Prozesssimulation	13	M+V 432	Angewandte Informatik	V	2				3		K60	3/13
			M+V 433	Anlagenplanung	V	2					3	K90	3/13
			M+V 434	Prozesssimulation	V+ Ü	4						7	LA
VT-25	Wärme- und Stofftransport	4	M+V 437	Wärme und Stofftransport	V	4		4				K90	1
VT-27	Bachelorarbeit mit Fachkolloquien	15	M+V 440	Bachelor-Thesis	WA						12	AA	4/5
			M+V 441	Präsentationstechnik	S							3	RE
Summe		93				47	16	21	28	3	25	18	

Folgende Module sind für die Schwerpunktbildung im Hauptstudium zu belegen:

Tab.4: Module in den Schwerpunkten Energietechnik, Umwelttechnik und Biotechnik

Module			Lehrveranstaltungen										
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	S W S	Semester					Prüf.	Gew.
							3	4	5	6	7		
							C	C	C	C	C		
Energietechnik													
VT-09	Technische Mechanik II	6	M+V 411	Technische Mechanik II	V	4	6					K90	1
VT-26	Nachhaltige Energie- und Geotechnik	4	M+V 438	Solartechnik	V	2	2					K60	1/2
			M+V 439	Geotechnik	V	2		2				M	1/2
VT-60	Energie und Gebäude	6	M+V 458	Gebäudewärmeversorgung	V	3	6					K120	1
			M+V 459	Gebäudeklimatisierung	V	3							
VT-61	Wärmeerzeugung und Raumluftkonditionierung	7	M+V 460	Wärmeerzeugung und Raumluftkonditionierung	V	5		5				K90	1
			M+V 461	Energie- und Gebäudetechnik Labor	L	2		2				LA	-
VT-62	Energieumwandlung	10	M+V 448	Feuerungstechnik	V	2				3		K60	3/10
			M+V 464	Kraft und Arbeitsmaschinen	V	4				4		M	7/10
			M+V 465	Wärme- und Raumluftverteilung	V	3				3			
VT-63	Apparate und Rohrleitungen	4	M+V 463	Apparate- und Rohrleitungsbau	V	2				2		K 60 + E	1
			M+V 462	CAD Labor	L	1			2			LA	-
VT-65	Kältetechnik	5	M+V 467	Kältetechnik	V	4				4		K90	1
			M+V 478	Kältetechnik Labor	L	1				1		LA	-

Module			Lehrveranstaltungen										
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	S W S	Semester					Prüf.	Gew.
							3	4	5	6	7		
							C	C	C	C	C		
VT-66	Elektrotechnische Verfahren	7	M+V 470	Elektrotechnik II	V	2				2		K60	2/5
			M+V 471	Elektrische Maschinen und Anlagen mit Labor	V+ L	4					5	K60 + LA	3/5 -
VT-67	Energieverfahren	8	M+V 468	Energieverfahrenstechnik mit Labor	V+ L	4				4		K90 + LA	1/2 -
			M+V 469	Angewandte Regelungstechnik und Leittechnik mit Labor	V+ L	4				4		K90 + LA	1/2 -
Summe		57				52	14	9	2	27	5	20	

Module			Lehrveranstaltungen											
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Semester					Prüf.	Gew.	
							3	4	5	6	7			
							C	C	C	C	C			
Umwelttechnik														
VT-09	Technische Mechanik II	6	M+V 411	Technische Mechanik II	V	4	6					K90	1	
VT-13	Physikalische Chemie	7	M+V 416	Physikalische Chemie	V	4						K120	1	
			M+V 417	Chemische Reaktionstechnik	L	2		5						
			M+V 479	Physik. Chemie Labor	L	2		2					LA	-
VT-14	Chemische Messtechnik	6	M+V 418	Chemische Messtechnik	V	4	4					K90	1	
			M+V 480	Chemische Messtechnik Labor	L	2	2						LA	-
VT-24	Mechanische Verfahrenstechnik	6	M+V 435	Partikeltechnologie	V	2						K90	1	
			M+V 436	Mechanische Verfahrenstechnik	V	4				4				
			M+V 472	Technikum Mechanische Verfahren	L	2				2			LA	-
VT-26	Nachhaltige Energie- und Geotechnik	4	M+V 438	Solartechnik	V	2	2					K60	1/2	
			M+V 439	Geotechnik	V	2		2					M	1/2
VT-40	Umweltanalytik	5	M+V 442	Umweltanalytik	V	2				2		K60	1/2	
			M+V 481	Umweltanalytik Labor	L	2					3		LA	1/2
VT-41	Abwasser, Abfall und Recyclingtechnik	12	M+V 443	Abwasseraufbereitung Labor	L	2			2					
			M+V 444	Abwasseraufbereitung	V	4					5		M	1
			M+V 445	Abfall- und Recyclingtechnik	V	4						5		
VT-42	Thermische Verfahrenstechnik	11	M+V 447	Thermische Verfahrenstechnik	V	3				3		K90	2/6	
			M+V 482	Technikum Thermische Verfahrenstechnik	L	1					2		LA	1/6
			M+V 448	Feuerungstechnik	V	2					3		K60	1/4
			M+V 446	Immissionsschutz	V	2					3		K60	1/4
Summe		57				52	14	9	2	27	5	16		

Module			Lehrveranstaltungen										
Nr.	Name	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Semester					Prüf.	Gew.
							3	4	5	6	7		
							C	C	C	C	C		
Biotechnik													
VT-13	Physikalische Chemie	7	M+V 416	Physikalische Chemie	V	4						K120	1
			M+V 417	Chemische Reaktionstechnik	L	2		5					
			M+V 479	Physik. Chemie Labor	V	2		2				LA	-
VT-14	Chemische Messtechnik	6	M+V 418	Chemische Messtechnik	V	4	4					K90	1
			M+V 480	Chemische Messtechnik Labor	L	2	2					LA	-
VT-24	Mechanische Verfahrenstechnik	6	M+V 435	Partikeltechnologie	V	2						K90	1
			M+V 436	Mechanische Verfahrenstechnik	V	4				4			
			M+V 472	Technikum Mechanische Verfahren	L	2				2		LA	-
VT 50	Biotechnik I	10	M+V 449	Biotechnik I	V	2	2					M	2/5
			M+V 450	Mikrobiologie Biochemie	V	2	3					K60	3/5
			M+V 451	Mikrobiologisch-Biochemisches Praktikum A	L	2	3					LA	-
			M+V 452	Mikrobiologisch-Biochemisches Praktikum B	L	2		2				LA	-
VT-51	Biotechnik II	9	M+V 453	Biotechnik II	V	4				4		M	3/4
			M+V 483	Biotechnik Labor	L	2				3		LA	-
			M+V 454	Technikum Biologische Verfahren	L	2					2	LA	1/4
VT-52	Bioanalytik	9	M+V 456	Bioanalytik	V	2				3		K60	1/3
			M+V 484	Bioanalytik Labor	L	2				3		LA	1/3
			M+V 455	Angewandte Bioinformatik Labor	L	2					3	LA	1/3
VT-53	Umweltbiotechnologie	10	M+V 443	Abwasseraufbereitung Labor	L	2			2			M	1
			M+V 444	Abwasseraufbereitung	V	4				5			
			M+V 457	Recyclingtechnik und Bionik	V	2				3			
Summe		57				52	14	9	2	27	5	17	

Studienplan Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Name	C	Semester						
			1	2	3	4	5 ¹⁾	6	7
Gemeinsame Module									
VT-12	Nachhaltige Entwicklung mit Projekt	6			2	4			
VT-15	Mess- und Regeltechnik	7			3	4			
VT-16	Apparatebau	4			4				
VT-18	Technische Thermodynamik	5			5				
VT-19	Strömungsmechanik	5				5			
VT-20	Recht und BWL	6				2	4		
VT-21	Schlüsselqualifikation	4			2	2			
VT-22	Praktisches Studiensemester	24					24		
VT-23	Anlagenplanung und Prozesssimulation	13						3	10
VT-25	Wärme- und Stofftransport	4				4			
VT-27	Bachelorarbeit mit	15							12

Modul-Nr.	Modul-Name	C	Semester							
			1	2	3	4	5 ¹⁾	6	7	
	Fachkolloquien									3
Energietechnik										
VT-09	Technische Mechanik II	6			6					
VT-26	Nachhaltige Energie- und Geotechnik	4			2	2				
VT-60	Energie und Gebäude	6			6					
VT-61	Wärmeerzeugung und Raumluftkonditionierung	7				7				
VT-62	Energieumwandlungen	10							10	
VT-63	Apparate und Rohrleitungen	4					2	2		
VT-65	Kältetechnik	5							5	
VT-66	Elektrotechnische Verfahren	7							2	5
VT-67	Energieverfahren	8							8	
		150			30	30	30	30	30	30
Umwelttechnik										
VT-09	Technische Mechanik II	6			6					
VT-13	Physikalische Chemie	7				7				
VT-14	Chemische Messtechnik	6			6					
VT-24	Mechanische Verfahrenstechnik	6							6	
VT-26	Nachhaltige Energie- und Geotechnik	4			2	2				
VT-40	Umweltanalytik	5							5	
VT-41	Abwasser, Abfall und Recyclingtechnik	12					2	5	5	
VT-42	Thermische Verfahrenstechnik	11							11	
		150			30	30	30	30	30	30
Biotechnik										
VT-13	Physikalische Chemie	7				7				
VT-14	Chemische Messtechnik	6			6					
VT-24	Mechanische Verfahrenstechnik	6							6	
VT-50	Biotechnik I	10			8	2				
VT-51	Biotechnik II	9						7	2	
VT-52	Bioanalytik	9						6	3	
VT-53	Umweltbiotechnologie	10					2	8		
		150			30	30	30	30	30	30

¹⁾ Das 5. Semester ist ein praktisches Studiensemester.

(8) Bachelorzeugnis

Die Gesamtnote berechnet sich aus den Noten der abgerechneten Module des Hauptstudiums, die entsprechend den Credits pro Modul gewichtet werden. Eine Ausnahme hiervon bildet das Modul „Praktisches Studiensemester (VT-22)“, das nicht in die Zeugnisnote eingeht.

Das Bachelorzeugnis enthält alle in der Tabelle aufgeführten Noten der Module des Hauptstudiums. Darüber hinaus können auf Antrag Zusatzfächer jeweils mit Note in das Zeugnis aufgenommen werden.

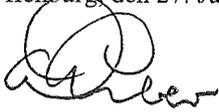
C. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 11. August 2005 außer Kraft.

Offenburg, den 27. Juli 2006



Prof. Dr.-Ing. W. Lieber, Rektor